



Hinweise zum Antrag auf Anerkennung eines Falles höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände bei Wildschäden Stand: Februar 2026

Anlass

Das Ausmaß der Wildschäden (Wildschweine, Rotwild, Mäuse, Engerlinge) auf landwirtschaftlichen Flächen, besonders auf Dauergrünlandflächen, hat in den letzten Jahren dramatisch zugenommen. Manche Flächen werden mehrfach pro Jahr geschädigt. Teilweise reicht eine oberflächliche Beseitigung des entstandenen Schadens, um die Funktionsfähigkeit der landwirtschaftlichen Fläche wiederherzustellen. Teilweise muss aber auch massiv eingegriffen werden, um die Schäden zu beseitigen. Dann sind aber unbedingt förderrechtliche Regelungen zu beachten.

Ziel des Verfahrens „Anerkennung höhere Gewalt“

Das Verfahren „Anerkennung eines Falles höherer Gewalt und außergewöhnlicher Umstände“ hat zum Ziel, einen Ausgleich zu schaffen zwischen:

- der Notwendigkeit, Wildschäden schnell und teilweise mehrfach auf einer Fläche beseitigen zu können,
- ohne gleichzeitig in Konflikt mit den förderrechtlichen Vorgaben, zum Beispiel der generellen Genehmigungspflicht für Pflegeumbrüche und dem strikten Pflegeumbruchverbot bei Teilnehmern der AUM „Ökologischer Landbau“ und „Dauergrünlandextensivierung“ zu geraten.
- Dabei ist zu beachten, dass es sich um eine **Ausnahmegenehmigung** handelt, bei der der Antragsteller entsprechende **Nachweise** vorlegen muss (siehe unten), aus denen eindeutig die Berechtigung für diese Ausnahme hervorgeht.

Ablauf des Verfahrens

- Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass **ein Antrag nur gestellt werden muss, wenn bei der Wildschaden-Beseitigung die alte Grasnarbe durch die mechanische Bearbeitung komplett zerstört würde** (Pflügen, Grubbern, Fräsen etc.), die Schadensbeseitigung also einem Umbruch gleichkommt:

- bei oberflächlicher Bearbeitung, zum Beispiel mit dem Wiesenhobel oder dem Wiesenengel oder einem oberflächlichen Abschleppen, ist keine Beteiligung des Direktors der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragter notwendig.
 - ist dagegen eine nur oberflächliche Wildschadensbeseitigung (ohne Beteiligung der Kammer) zur Wiederherstellung der Fläche nicht ausreichend, ist das vorgenannte Antragsverfahren zu durchlaufen.
-
- Wichtig ist, dass Sie den Antrag auf Anerkennung eines Falles höherer Gewalt **vor Beginn der Schadensbeseitigung** stellen. Da Wildschäden oftmals wiederholt und an unterschiedlichen Stellen entstehen können, reicht es für die Beantragung aus, die sog. Schadensfälle zu „sammeln“ und den Antrag vor Beginn der Wiederherstellungsarbeiten zu stellen.
 - Berücksichtigen Sie, dass nur die tatsächlich geschädigten (Teil-)Bereiche eines Schlags bearbeitet werden dürfen; für eine **Schadensbeseitigung auf dem Gesamtschlag ist nach wie vor die Beantragung eines Pflegeumbruchs notwendig**.
 - Bitte beachten Sie die besonderen Regelungen für Dauergrünland in Naturschutz-/FFH-Gebieten und im Vertragsnaturschutz. Hier ist eine Rücksprache vor Beginn der Schadensbeseitigung mit den Unteren Naturschutzbehörden Ihres Kreises dringend anzuraten.

Nachweise

Da es sich um eine Ausnahmegenehmigung handelt, sind Sie verpflichtet, Nachweise über den Wildschaden vorzulegen. Anerkannt werden alternativ:

- Fotos mit Datum
- Protokolle der Wildschadensschätzung,
- Meldungen beim Ordnungsamt der Gemeinde über den Wildschaden,
- Bescheinigungen des Jagdpächters, eines Mitarbeiters der Unteren Naturschutzbehörde o.ä.

Wichtig ist, dass die Nachweise eine genaue Flächenbezeichnung enthalten (Feldblockbezeichnung - Schlag-Nummer), damit die Zuordnung eindeutig erfolgen kann. Sie können auch die entsprechenden Flächen in Ihrem Flächenverzeichnis kennzeichnen.

Das Formular finden Sie unter

<https://www.landwirtschaftskammer.de/foerderung/formulare/kondi-2026-antrag-hoehere-gewalt.pdf>

oder auf Anfrage bei Ihrer Kreisstelle Hochsauerland, Olpe, Siegen-Wittgenstein.

Für Rückfragen stehen Ihnen Petra Ricke, Janina Stratmann und Alfred Gerken gerne zur Verfügung.